



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sexuelle Ausbeutung

Hinweise zu Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen und zur Intervention

Ein Merkblatt für Führungspersonen in Schulen, Tagesschulen und in der Schulsozialarbeit

1 Ausgangslage und Zweck

Seit einigen Jahren ist das Thema sexuelle Ausbeutung¹ vermehrt im Bewusstsein der Öffentlichkeit. Das Augenmerk richtet sich dabei zunehmend auf Grenzüberschreitungen ausserhalb des familiären Umfelds der Kinder und Jugendlichen: auf Institutionen und Organisationen, in denen sie sich täglich aufhalten.

Fachpersonen, verschiedene Berufsverbände und weitere Organisationen haben sich intensiv mit den Möglichkeiten der Prävention und der Intervention in pädagogischen und sozialen Einrichtungen auseinandergesetzt. In den letzten zwei Jahren wurden gesetzliche Bestimmungen angepasst und verschiedene Leitfäden veröffentlicht. Trotzdem werden bei Grenzverletzungen und konkreten Fällen sexueller Ausbeutung Führungspersonen und Behörden oft überrollt.

Schulen und schulergänzende Angebote wie Tagesschulen und Schulsozialarbeit, die bereits über ein geregelttes Interventionsverfahren verfügen, sind der komplexen Situation bei Eintreten eines Ereignisses eher gewachsen. Klar definierte Abläufe und Zuständigkeiten unterstützen ein professionelles Abklären von Hinweisen. Präventiv wirken all jene Massnahmen, die auf Seiten potenzieller Täter oder Täterinnen die Schwelle höher setzen und auf Seiten möglicher Opfer Gegenwehr und Interventionsmöglichkeiten verbessern.

Wichtig ist, dass sich jede Schule² mit dem Thema auseinandersetzt und eigene Handlungsabläufe festlegt. Das gemeinsame Erarbeiten eines Präventions- und Interventionsverfahrens trägt dazu bei, dass alle Beteiligten sensibilisiert sind. Ringt ein Kollegium oder ein Team um Standards, formen sich gemeinsame Haltungen.

Das vorliegende Merkblatt soll Führungspersonen dabei unterstützen,

- die Definition von sexueller Ausbeutung und die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu kennen;
- den präventiven Handlungsbedarf vor Ort zu überprüfen und allfällige Massnahmen im Bereich der Personalführung oder auf Stufe der Schülerinnen und Schüler einzuleiten;
- die wichtigsten Punkte für den Interventionsablauf im Verdachtsfall festzuhalten;
- einen raschen Überblick über wichtige Fachstellen und zur Verfügung stehende Unterlagen zu gewinnen.

Das Merkblatt orientiert sich am Handbuch «Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln» der Fachstelle Limita von Corina Elmer und Katrin Maurer, Zürich 2011.

¹ Die Stiftung Kinderschutz Schweiz verwendet den Begriff «Sexuelle Ausbeutung». Andere Bezeichnungen mit gleichem oder ähnlichem Charakter sind: sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch.

² Mit dem Begriff «Schule» sind in diesem Merkblatt sowohl die Schule **als auch die schulergänzenden Einrichtungen** wie beispielsweise Tagesschule, Schulsozialarbeit u. a. gemeint.

2 Definition «sexuelle Ausbeutung»

In diesem Merkblatt wird für Übergriffe der Begriff «sexuelle Ausbeutung» verwendet. Dieser Begriff bringt die Komponente des Machtmissbrauchs und der Unterdrückung unter Ausnutzung eines bestehenden Machtgefälles am deutlichsten zum Ausdruck.

Sexuelle Ausbeutung beinhaltet das Spektrum von sexuellen Handlungen mit oder an einem Kind resp. Jugendlichen, das von Grenzverletzungen und Übergriffen ohne Körperkontakt bis zu den schwersten Formen der Vergewaltigung reichen kann.

Um rasch und verhältnismässig auf Anzeichen von sexueller Ausbeutung reagieren zu können, müssen Führungspersonen und Mitarbeitende den Grenzverlauf zwischen einer professionell angemessenen Nähe und einem Übergriff kennen.

Sollen die präventiven Massnahmen umfassend sein, macht es Sinn, Übergriffe unter Erwachsenen wie z. B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ebenfalls in den Präventions- und Interventionsprozess einzubeziehen und entsprechende Bestimmungen dafür auszuarbeiten. Dieser Bereich ist jedoch nicht Thema dieses Merkblatts.

3 Gesetzliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern kommen rechtliche Bestimmungen aus den Bereichen des Strafrechts wie auch des Zivilrechts zur Anwendung. Damit man die rechtlichen Grundlagen richtig versteht, ist es wichtig, die Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilrecht zu kennen. Grundsätzlich gilt: Sexuelle Ausbeutung von Kindern stellt eine strafbare Handlung dar und ist im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) insbesondere in den Artikeln 187 bis Artikel 198 festgehalten.

Strafrecht

Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechts und regelt die Beziehung zwischen Staat und Bürger im Bereich der strafbaren Handlungen. Es befasst sich mit der Verfolgung und Beurteilung von Handlungen, die einen Straftatbestand erfüllen. Dabei geht es vor allem darum, im Laufe der Ermittlungen Beweise für eine in der Vergangenheit liegende strafbare Handlung zusammenzutragen. Das Strafgericht stützt sich in der darauf folgenden gerichtlichen Verhandlung auf die gesammelten Beweise, würdigt diese und fällt ein entsprechendes Urteil. Der Fokus des Strafverfahrens liegt in der Bestrafung eines Täters resp. einer Täterin für eine verübte Tat.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretung und weiter, ob die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen (Offizialdelikt) oder erst auf Strafantrag hin (Antragsdelikte) tätig werden müssen.

Für Verbrechen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, gibt es für bestimmte Personenkreise eine Anzeigepflicht (Artikel 48 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung). Von dieser Anzeigepflicht gibt es unter bestimmten Bedingungen gesetzlich festgelegte Ausnahmen (z. B. Artikel 61a Volksschulgesetz, Artikel 44 Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz). Die Einschätzung, ob eine Ausnahme vorliegt, ist schwierig und kann im Einzelfall nur nach Rücksprache mit Fachpersonen geklärt werden.

Zivilrecht

Innerhalb des Familienrechts gibt es auch Bestimmungen zum Kinderschutz (Artikel 307ff Zivilgesetzbuch ZGB). Diese regeln, wann die Kinderschutzbehörde dazu verpflichtet ist, für ein Kind Kinderschutzmassnahmen zu ergreifen. Dies ist dann der Fall, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und

die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu nicht im Stande sind. Die Kindesschutzbehörde ist also bereits zum Handeln verpflichtet, wenn von einer Gefährdung des Kindes auszugehen ist. Sie befasst sich nicht nur mit Vorgängen in der Vergangenheit, sondern handelt auch präventiv und unabhängig von schuldhaftem Verhalten, um eine Verletzung des Kindeswohls zu verhindern. Damit Kindsgefährdungen den Kindesschutzbehörden möglichst bekannt werden, sieht das Gesetz Melderechte und Meldepflichten (Artikel 443 ZGB) vor. So ist jede Person - ausser sie untersteht dem Berufsgeheimnis - berechtigt, der Kindesschutzbehörde Meldung zu machen. Wer in amtlicher Tätigkeit (wie zum Beispiel Schulbehörden, Lehrpersonen, Tagesschulleitende, Schulsozialarbeitende, Amtsärzte, Mitarbeitende auf Beratungsstellen) von einer solchen Gefährdung erfährt, ist dazu verpflichtet.

4 Prävention als Führungsaufgabe

Eine umfassende und qualitativ gute Präventionsarbeit erfordert von der Schule und ihren ergänzenden Einrichtungen die Bereitschaft, sich auf einen längeren Entwicklungsprozess einzulassen. Prävention ist eine Führungsaufgabe und muss vor Ort und den individuellen Gegebenheiten entsprechend erarbeitet und umgesetzt werden. Mögliche Ziele können sein:

a) Personal und Organisation

- Der Betrieb hat transparente Führungsstrukturen: Kinder und Jugendliche sind vor Übergriffen und Mitarbeitende vor unberechtigten Verdachtsmomenten geschützt. Verantwortlichkeiten sind eindeutig zugeordnet und die Mitarbeitenden wissen, wo und wie sie Beschwerde erheben können. Sie sind auch darüber informiert, dass ungerechtfertigte Beschuldigungen Massnahmen nach sich ziehen.
- Das Kollegium oder das Team setzt sich regelmässig mit der Thematik «sexuelle Ausbeutung/Grenzverletzung» auseinander. Der Umgang mit Verdachtsmomenten, Schuldfragen, Verleumdungen, Befangenheit u. a. sind regelmässige Diskussionspunkte oder Weiterbildungsthemen.
- Es ist allen Mitarbeitenden, Eltern, Jugendlichen und Kindern bekannt, wie das Vorgehen bei Beobachtungen und Informationen zu Vorfällen und Vermutungen aussieht und wo diese angebracht werden können (allenfalls ist eine interne Anlaufstelle bestimmt).
- Es bestehen verbindliche Verhaltensregeln für die tägliche Arbeit mit den Kindern resp. Jugendlichen. Die Schule nimmt die Aufgabe wahr, sämtliche Arbeitssituationen transparent zu gestalten (z. B. in Situationen, die Berührungen und körperliche Hilfestellungen erfordern, bei Einzelbetreuung, in der Schulsozialarbeit u. a.).
- Bei Neuanstellungen werden systematisch Referenzen eingeholt und ein aktueller Sonderprivatauszug (vormals: «Strafregisterauszug») angefordert; für einzelne Berufsgattungen existieren sogenannte «Schwarze Listen» (z. B. bei der Erziehungsdirektorenkonferenz für die Berufsgruppe der Lehrpersonen).

b) Pädagogik

Die Schule hat im Rahmen des Lehrplanes einen Auftrag zur Sexualerziehung. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, stehen verschiedene Angebote zur Verfügung: die Berner Gesundheit (BeGes) bietet Unterrichtsmaterialien, Medien und externe Sexualpädagogik in geschlechtergetrennten Gruppen an. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz verleiht den interaktiven Präventionsparcours «Mein Körper gehört mir!». Ziel dieser Angebote ist die Stärkung des Selbstwertgefühls sowie die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, individuell Grenzen zu setzen.

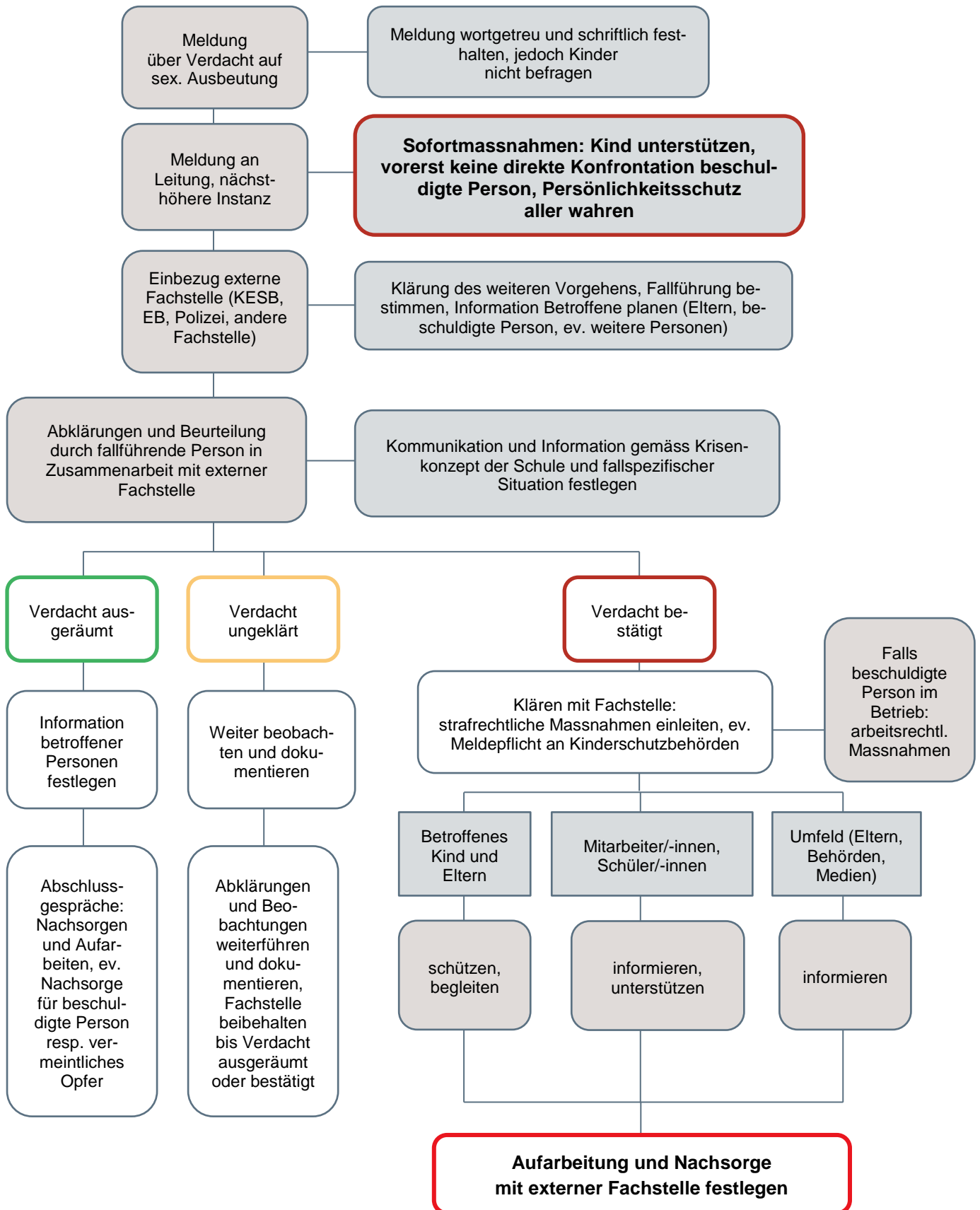
Sexuelle Gewalt resp. sexualisierte Aggressionen unter und zwischen Kindern und Jugendlichen kann ebenfalls vorkommen. Zentral ist, dass sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen sowohl bei der Prävention wie auch bei der Intervention zuerst pädagogisch angegangen werden soll. Es gibt spezielle Interventionsprogramme, die mithelfen, die Akzeptanz sexueller Aggressionen abzubauen und eine Veränderung der gewaltfördernden Einstellung herbeizuführen.

c) Interventionsplanung

Treffen Vorfälle oder Verdachtsmomente sexueller Ausbeutung eine Organisation unvorbereitet, ist es äusserst schwierig, dem massiven Handlungsdruck (u. a. von den Medien resp. der Öffentlichkeit) standzuhalten. Verfügt die Schule mit den schulergänzenden Einrichtungen bereits über ein geregeltes Interventionsverfahren im Rahmen des schulischen Krisenkonzeptes, ist sie der komplexen Problemsituation eher gewachsen. Klar festgelegte Abläufe und Zuständigkeiten helfen dabei.

Die Kooperation mit spezialisierten Fachstellen oder Behörden ist entscheidend und kann viel zur Entlastung beitragen. Hat sich der Betrieb bereits im Vorfeld mit geeigneten Kooperationspartnerinnen und -partnern vernetzt, kann er schneller und gezielter auf Unterstützungsmassnahmen zurückgreifen.

Das nachfolgende **Interventionsdiagramm** kann als Stütze dienen, ein auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenes Diagramm zu definieren:



5 Vorgehen bei sexueller Ausbeutung oder einem entsprechenden Verdacht

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor weiterer Gewalt und die Sorge um dessen Wohlergehen.

Vier Schritte führen zu einer Intervention: Reagieren / Stabilisieren / Klären und Beurteilen / Nachsorgen und Aufarbeiten. Jede Meldung und jeder Vorfall muss kompetent und rasch geklärt werden. Eine Meldung kann von einem Kind, dessen Eltern, aussenstehenden Personen oder Mitarbeitenden kommen. Oft braucht es viel Mut, eine Aussage zu machen.

Es muss auch darauf geachtet werden, dass die Rechte der beschuldigten Person gewahrt werden. Vorgesetzte sollen bei Verdachtsmomenten rasch tätig werden, um dem Persönlichkeitsschutz von Beschuldigten gerecht zu werden. Es ist wichtig, den Zeitpunkt und die Vorgehensweise für die Information der beschuldigten Person sorgfältig zu wählen und diese nicht ungeplant und direkt mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Auch hier kann die Rücksprache mit einer externen Fach- und Beratungsstellen hilfreich sein.

Das Vorgehen im Verdachtsmoment ist in jedem Fall anspruchsvoll, komplex und belastend. Durch die Vorarbeiten (siehe Kapitel 4) ist im konkreten Fall klar, welche Personen zu informieren sind. Die fallführende Person koordiniert die Interventionen und stellt den Kontakt zur begleitenden Fachstelle und/oder zur Polizei her. Fach- und Beratungsstellen sollen von Anfang an beigezogen werden, empfohlen wird insbesondere der Beizug der für den jeweiligen Verwaltungskreis zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Wichtige, zu beachtende Punkte im Falle eines Verdachts:

- Erfolgt die Meldung durch ein Kind und ist dieses das Opfer, darf es nicht befragt werden, dies ist ausschliesslich Aufgabe von speziell dafür ausgebildetem Personal. Überreaktionen und unbedachtes Vorgehen können zu Traumatisierungen führen und eine Überführung der beschuldigten Person erschweren oder gar verunmöglichen.
- Die Eltern werden in den Prozess einbezogen, wenn sie nicht als beschuldigte Personen involviert sind.
- Wichtig ist, dass Indizien und Fakten gesammelt resp. schriftlich festgehalten werden. Sie können bei einer Anzeige für das Gericht benötigt werden.
- Es gilt zu klären, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Bis zu diesem Entscheid sollen Verdachtsmomente nicht zur beschuldigten Person vordringen.
- Das Opfer ist zu unterstützen und wo möglich sind weitere Kontakte mit der beschuldigten Person zu vermeiden oder zu minimieren, falls die beschuldigte Person in der Schule oder im Umfeld der Schule arbeitet.
- Die Kommunikation - insbesondere jene mit den Medien - soll mit Bedacht und in enger Absprache mit der beigezogenen Fachstelle, den Behörden und den Betroffenen erfolgen. Bereits in der Interventionsplanung wird festgelegt, wer im Krisenfall kommuniziert resp. Auskunft gibt.

6 Anhang I: Fachstellen

Folgende Fachstellen stehen für gezielte Informationen und Weiterbildungen zur Verfügung:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Bern

www.jgk.be.ch

Die KESB nehmen die Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, die ihnen durch das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) zugewiesen sind. Die KESB ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde, organisiert nach kantonalen Verwaltungskreisen.

Kantonale Erziehungsberatungsstellen (EB)

www.eb.bkd.be.ch/

Im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung bieten die EB-Stellen Beurteilungen, Beratungen und Behandlungen an, auch wenn die Situation unklar ist (beispielsweise bei Verhaltensauffälligkeiten oder psychosomatischen Beschwerden). In eindeutigen Fällen erfolgt allenfalls eine Triage und Vernetzung mit der Kinderschutzgruppe des Inselspitals oder mit Opferhilfestellen.

Kinderschutzgruppe des Inselspitals

www.kinderklinik.insel.ch

Abklärungsstelle, die sich mit Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung wurden. Medizinische und psychologische Beurteilungen, Kriseninterventionen, therapeutische Begleitungen, Beratungen aussenstehender Fachleute u. a..

Beratungsstelle Opferhilfe Bern

www.opferhilfe-bern.ch

Beratung aller im Kanton Bern wohnhaften männlichen Betroffenen und aller weiblichen Betroffenen mit Wohnsitz im Berner Jura, Biel und Seeland.

Lantana Opferhilfe bei sexueller Gewalt

www.lantana-bern.ch

Beratung von weiblichen Betroffenen aus der Stadt Bern, dem Berner Mittelland, dem Emmental und dem Oberaargau

VISTA Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt

www.vista-thun.ch

Beratung von weiblichen Betroffenen aus der Region Thun und dem Berner Oberland

Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung

www.limita-zh.ch

Limita richtet sich an Institutionen und Behörden sowie an Bezugspersonen und unterstützt diese mit Dienstleistungen wie Bildungsangeboten, Fachberatungen und Prozessbegleitungen sowie mit Informationen und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit.

Stiftung Kinderschutz Schweiz

<https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt>

Konzipiert und setzt Präventionskonzepte und -kampagnen um (z.B. Präventionsparcours für Schulen «Mein Körper gehört mir!»). Leistet Lobby-, Bildungs- und Netzwerkarbeit, führt Fachstellen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Familienplanungs- und Beratungsstellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

www.gsi.be.ch

7 Anhang II: Fachliche Unterlagen

Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung

www.limita-zh.ch

[Handbuch «Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln»](#)

Corina Elmer, Katrin Maurer: Handbuch «Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln» der Fachstelle Limita. Zürich, 2011.

Krisenkompass

www.edyoucare.net/krisenkompass

Schulleitung, Lehrpersonen und Behörden erhalten mit diesen Handbüchern für den Umgang mit Jugendlichen, Eltern, Kollegium in allen Krisensituationen alles Wichtige, um möglichst rasch und selbstständig handeln zu können.

Bündner Standard

www.buendner-standard.ch

Praxishandbuch zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen im institutionellen Kontext

Wir schauen hin! (12 Verbände und Organisationen)

www.charta-praevention.ch

Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderungen

Kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz

www.kibesuisse.ch

[Interventionsleitfaden bei sexueller Ausbeutung in Kindertagesstätten und Horten](#)

Swiss Olympic

www.swissolympic.ch

Programm «Keine sexuellen Übergriffe im Sport»

Kinderschutz Schweiz

www.sexualerziehung-eltern.ch

Informationen zur sexuellen Entwicklung und Begleitung für verschiedene Altersstufen

Avenirsocial

www.berufsethik.ch

[Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz](#)

LCH Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

www.lch.ch

Leitfaden [«Integrität respektieren und schützen»](#) mit Informationen zu Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen und zu persönlichen Grenzen

8 Anhang III: Gesetzliche Grundlagen

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StGB; SR 311.0; Stand vom 1. Juli 2019

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen

Sexuelle Handlungen mit Kindern

¹ Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

³ Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

⁴ Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁵ ...

⁶ ...

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

¹ Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 189

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Sexuelle Nötigung

¹ Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² ...

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 191

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 192

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

¹ Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193

Ausnützung der Notlage

¹ Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 194

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

² Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

Art. 195

3. Ausnützung sexueller Handlungen

Förderung der Prostitution

Wer eine minderjährige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 197

4. Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

⁸ Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Art. 198

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 EG ZSJ; BSG 271.1

Art. 48

Anzeigepflichten und -rechte (Art. 302 und 253 StPO)

¹ Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

² Die Anzeigepflicht von Gesundheitsfachpersonen, insbesondere auch bei aussergewöhnlichen Todesfällen, richtet sich nach der Gesundheitsgesetzgebung.

³ Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private nach der besonderen Gesetzgebung.

Volksschulgesetz vom 19. März 1992 VSG; BSG 432.210

Art. 61a

Befreiung von der Anzeigepflicht

Die Gesundheits- und Beratungsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Anzeigepflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) [BSG 271.1] befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert.

**Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 KESG;
BSG 213.316**

10.1 Befreiung von der Anzeigepflicht Diese Nummerierung macht gar kein Sinn

Art. 44

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die als Beiständigen oder Beistände eingesetzten oder in anderer Weise beauftragten Personen sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) befreit, wenn

- a die Informationen vom Opfer stammen,
- b die Informationen von der Ehegattin oder vom Ehegatten, von der eingetragenen Partnerin oder vom eingetragenen Partner, von der Lebenspartnerin oder vom Lebenspartner, von einem Elternteil, Geschwister oder Kind des Opfers stammen oder
- c das Opfer Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Geschwister oder Kind der vermuteten Täterschaft ist.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ZGB; SR 210

Art. 443

A. Melderechte und –pflichten

¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

9 Anhang IV: Mögliche Liste wichtiger Telefonnummern

Institution	Telefonnummer Evtl. Kontaktname
Zuständige KESB	
Zuständige Stelle der Erziehungsberatung	
Nächster Polizeiposten	
Kinderschutzgruppe des Inselpitals	
Zuständige Opferberatungsstelle	
Weitere Fachstellen	

Schulleitung	
Aufsichtsbehörde (z. B. Schulkommission)	
Krisenstab	
Benachrichtigungsabfolge	